

STELLUNGNAHME zu Antrag

91

Freie Wähler --- --- --- --- --- --- ---	Seite HH-Plan	Produktgruppe
	198	3650
	Erlös-/Aufwandsart Ein-/Auszahlungsart	
	Transferaufwendungen	
Maßnahmen zur Integration - Kita Plätze		

Nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, Elternbeiträge für Tageseinrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialhilferecht (§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, SGB XII).

Damit ist gewährleistet, dass alle einkommensschwachen Familien gleichermaßen staatliche Fördergelder erlangen können.

Die Verwaltung sieht eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen grundsätzlich kritisch, da eine zukünftige Finanzierungserwartung auf Grund der konjunkturellen Entwicklung nicht dauerhaft aufrecht erhalten werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.